

I. Name, Sitz und Zweck

- §1 Unter dem Namen "LONG TALL ERNIE ROCK'N'ROLL TANZCLUB ZÜRICH", im folgenden kurz 'LTEC' genannt, besteht seit dem 15. Juli 1974 mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB.
- §2 Der LTEC bezweckt die Verbreitung, Hebung und Pflege des Rock'n'Roll-Tanzes.
- §3 Der LTEC verfolgt seinen Zweck mittels Durchführung regelmässiger Trainings, Prüfungen und anderer Veranstaltungen zur Pflege der Geselligkeit.

II. Mitgliedschaft

§4 Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder

a) Als Aktivmitglieder können Tänzerinnen und Tänzer aufgenommen werden, welche den Aktivmitgliederbeitrag, bzw. die Trainingsgebühren bezahlt haben.

Die Kategorie der Aktivmitglieder kann durch Vorstandsbeschluss in mehrere Gruppen unterteilt werden.

Aktivmitglieder sind wählbar und an der Generalversammlung stimmberechtigt.

b) Als Passivmitglieder können aufgenommen werden:

- Freunde des Tanzsportes und Gönner des LTEC;
- Tänzerinnen und Tänzer, die nur für einen bestimmten Zeitraum (in der Regel für weniger als ein Jahr) an Clubveranstaltungen teilnehmen möchten.

Die Kategorie der Passivmitglieder kann durch Vorstandsbeschluss in mehrere Gruppen unterteilt werden.

Passivmitglieder sind nicht wählbar und haben an der Generalversammlung beratende Stimme.

c) Der Clubbeitritt ist jederzeit möglich. Der Vorstand entscheidet über die Kategorie, in der ein neueintretendes Mitglied eingeordnet wird.

Der Wechsel zwischen Passiv- und Aktivmitgliedschaft und umgekehrt ist jederzeit möglich. Die Entscheidbefugnis darüber steht dem Vorstand zu.

d) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden. Sie stehen in den gleichen Rechten und Pflichten wie die Aktivmitglieder, entrichten jedoch keine Jahresbeiträge.

Sollen Mitglieder, die auch einem anderen Rock'n'Roll Tanzclub angehören, in den Vorstand, zum Rechnungsrevisor oder in eine hauptverantwortliche Position eines Organisationskomitees gewählt werden, ist hierfür die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§5 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Unfälle, die während LTEC-Veranstaltungen geschehen können, selbst zu versichern. Der LTEC lehnt diesbezüglich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten jegliche Haftung ab.

§6 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Auf Ende des Clubjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, unter Beilage des Mitglieerausweises.
- b) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des LTEC schädigt oder seinen statutarischen Verpflichtungen, insbesondere jener zur Bezahlung der Jahres- bzw. Trainingsbeiträge, nicht nachkommt. Gegen den Entscheid des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Rekurs offen.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen, sind aber zur Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

III. Organisation

§7 Die Organe des LTEC sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

§8 Die Generalversammlung ist oberstes Organ des LTEC und hat jeweils bis Ende März stattzufinden. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt.

§9 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Genehmigung der auf Ende Dezember abzuschliessenden Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand und an die Rechnungsrevisoren
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- Festsetzung der Trainings- und Jahresbeiträge
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Rekursentscheide über Ausschlussentscheide des Vorstandes
- Einsetzung von Organisationskomitees für die Durchführung spezieller Anlässe
- Auflösung des LTEC.

§10 An der Generalversammlung können nur über Themen, die auf der Traktandenliste stehen, Beschlüsse gefasst werden. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

In den Vorstand wählbar sind nur Personen, deren Kandidatur dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unterbreitet wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

- §11 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Im Falle von Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid. Alle Abstimmungen sowie die Wahl des Präsidenten finden offen statt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt verdeckt. Die Generalversammlung kann jedoch einen anderen Abstimmungs- oder Wahl-Modus beschliessen.

b) Vorstand

- §12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und 2 bis 6 weiteren Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und sind wiederwählbar.
- §13 In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt die erforderlichen Reglemente für die Durchführung der Clubveranstaltungen. Der Vorstand erstattet den Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung.
- §14 Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt.
- §15 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.
- §16 Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Generalversammlung und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Bei Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- §17 Der Vorstand vertritt den LTEC nach aussen.
- §18 Jedes Vorstandsmitglied ist für Verpflichtungen bis Franken 1'000.-- einzelzeichnungsberechtigt. Für Franken 1'000.-- übersteigende Beträge ist der Vorstand kollektiv zu zweien unterschreibungsberechtigt. Das zum Kassier ernannte Vorstandsmitglied hat für Bank- und Postcheck-Konti Einzelunterschrift.
- §19 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des LTEC zur Mitarbeit heranziehen.

c) Rechnungsrevisoren

- §20 Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisoren üben die Kontrolle über die Geschäftsführung des Kassiers aus und erstatten an der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisoren und der Ersatzrevisor werden auf die Dauer eines Clubjahres gewählt und sind wiederwählbar.

IV. Finanzen

- §21 Dem LTEC stehen folgende Mittel zur Verfügung:
- Clubvermögen
 - Trainings- und Jahresbeiträge
 - dem Club zufließende Geschenke und Vergabungen
- §22 Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Jahres- bzw. Trainingsbeitrag zu bezahlen. Weitere finanzielle Verpflichtungen

bestehen nicht. Vorstandsmitglieder bezahlen den halben Jahresbeitrag.

V. Statutenrevision und Auflösung des LTEC

- §23 Über die Revision der Statuten wird auf dem Wege der ordentlichen Beschlussfassung durch die Generalversammlung entschieden und Bedarf der Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden.
- §24 Die Auflösung des LTEC erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, welche der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder bedarf. Nehmen an dieser Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Generalversammlung die Zweidrittelsmehrheit der dann Anwesenden.
- §25 Bei Auflösung des LTEC fällt das Clubvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, die von der letzten Generalversammlung bestimmt wird.

VI. Übergangsbestimmungen

- §26 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. März 1998 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Satzungen sowie alle mit diesen Statuten im Widerspruch stehenden Beschlüsse.